

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/284-1.13/89

II- 9371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Besetzung des Arbeitsplatzes  
"Personalbearbeiter der Stabs-  
kompanie/LWSR 14";

Anfrage der Abgeordneten  
Apfelbeck und Genossen an den  
Bundesminister für Landesver-  
teidigung, Nr. 4422/J

4294 IAB

1989 -12- 12

ZU 4422 IJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Genossen am 23. Oktober 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4422/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, daß der Kommandant des Landwehrstammregimentes 14 ursprünglich den damaligen Zeitsoldaten Oberwachtmeister F. für die Besetzung des Arbeitsplatzes eines Personalbearbeiters beim Regimentskommando vorgeschlagen hat; es trifft auch zu, daß der Genannte ab 25. Jänner 1988 in diese Funktion eingeschult wurde.

Die Anfragesteller lassen allerdings im vorliegenden Zusammenhang unerwähnt, daß diese beabsichtigte Personalmaßnahme seitens des zuständigen Dienststellenausschusses nicht unwiderrprochen zur Kenntnis genommen wurde, zumal sich um den freiwerdenden Arbeitsplatz noch ein anderer, nach Meinung des Dienststellenausschusses besser geeigneter Bewerber (Offiziersstellvertreter H.) bemühte. Die in der Folge aufgenommenen Verhandlungen mit der Personalvertretung konnten letztlich erst auf der Ebene des Zentralausschusses einvernehmlich abgeschlossen werden, wobei sich sämtliche Organe der Personalvertretung für den zuletzt genannten Bewerber aussprachen.

- 2 -

Im übrigen erfolgte die mit Wirksamkeit vom 17. April 1989 verfügte Einteilung des OSTv H. als Personalbearbeiter beim Landwehrstammregiment 14 auf Grund des Ergebnisses einer vom Armeekommando vorgenommenen Gegenüberstellung der persönlichen sowie ausbildungs- und verwendungsmäßigen Voraussetzungen der beiden Bewerber. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß OWM F. in weiterer Folge auf den C-wertigen Arbeitsplatz des OSTv H. (MobUO&StaFü) eingeteilt wurde, der Genannte allerdings bis dato die erforderliche Fachdienstprüfung (StabsUO-Kurs) nicht nachweisen kann.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Dem in der Anfrage genannten Oberwachtmeister F. wurde deshalb ein anderer Bewerber vorgezogen, weil letzterer nach einvernehmlicher Auffassung des Zentralausschusses der Personalvertretung und des Bundesministeriums für Landesverteidigung die unzweifelhaft besseren Voraussetzungen für die in Rede stehende Funktion aufwies.

Zu 2:

Selbstverständlich wurden auch im vorliegenden Fall die für die Besetzung dieses Arbeitsplatzes relevanten allgemeinen Ernennungserfordernisse der persönlichen und fachlichen Eignung (§ 4 Abs. 1 Z. 3 BDG 1979) als Entscheidungsgrundlage herangezogen; hiebei fanden Kriterien, wie das jeweilige Lebensalter, die familiäre Situation, ferner der Ausbildungsweg und die bisherige Verwendung sowie die Wertigkeit des innegehabten bzw. des angestrebten Arbeitsplatzes Berücksichtigung, wobei - wie bereits angedeutet - der Umstand, daß OWM F. im Gegensatz zu seinem Mitbewerber die erforderliche Fachdienstprüfung noch nicht abgelegt hat, eine maßgebliche Rolle spielte.

7. Dezember 1989

